



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2020.04492

Entscheid

Eingesehen das Energiegesetz vom 15. Januar 2004;

eingesehen Art. 24 der Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen vom 9. Februar 2011 (VREN), der besagt, dass Heizungen im Freien (welche Wärme liefern ausserhalb von geschlossenen Räumen wie für Terrassen, für Rampen, für Rinnen, für Sitzplätze, usw.) ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben sind;

eingesehen Art. 7 Abs. 1 VREN, wonach im Falle von ausserordentlichen Verhältnissen Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewährt werden können, sofern die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde und dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden;

eingesehen das Schreiben des Verbands Walliser Gemeinden vom 2. Oktober 2020, welcher eine Abänderung von Art. 24 VREN beantragt, damit die öffentlichen Betriebe und Veranstalter während des Winters 2020/2021 Heizungen im Freien ohne Einschränkungen nutzen können;

eingesehen das Schreiben der Stadtgemeinde Brig-Glis vom 25. September 2020, die vom Staat Wallis wissen will, ob er die Genehmigung von Ausnahmen von Art. 24 VREN in Betracht ziehe;

erwägend, dass die im Kanton Wallis angesiedelten Tourismus- und Gastrobetriebe sowie Veranstalter aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit angeordneten Massnahmen für den Winter 2020/2021 mit empfindlichen Einbussen rechnen müssen;

erwägend, dass die Walliser Bevölkerung und die Tourismuskäste ein starkes Bedürfnis danach haben, sich zu treffen und soziale Kontakte zu pflegen und dass sich diese Kontakte mit der Ankunft der Wintersaison und den tiefen Temperaturen vermehrt ausserhalb von geschlossenen Räumen im Freien oder in Zelten, bei Ständen usw. stattfinden müssen, wenn die Massnahmen in Zusammenhang mit Social Distancing eingehalten werden wollen;

erwägend, dass sich die Installation von Heizstrahlern, namentlich auf den Terrassen von öffentlichen Betrieben, in Zelten, bei Essens- und Getränkeständen usw. als nötig und von öffentlichem Interesse erweist;

erwägend, dass die Gewährung einer – aufgrund des hohen Energieverbrauchs zeitlich befristeten – Abweichung von Art. 24 VREN Sinn macht;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Energie,

beschliesst
der Staatsrat

1. den öffentlichen Gastronomiebetrieben und Veranstaltern von Events in Abweichung von Art. 24 VREN zusätzlich zur Nutzung von Heizstrahlern, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden (z. B. Pellet-Heizstrahler), die Nutzung von elektrischen Heizungen im Freien zu erlauben, namentlich auf den Terrassen der öffentlichen Gastronomiebetriebe, in Zelten, bei Essens- und Getränkeständen usw. Verboten bleiben Heizungen im Freien, die mit fossilen Energien, namentlich Gasheizstrahler betrieben werden.

2. diese Ausnahme auf die kommende Wintersaison, d.h. vom 18. Oktober 2020 bis 30. April 2021, zu befristen;
3. die öffentlichen Gastronomiebetriebe und Veranstalter von Events dazu zu verpflichten, den Energieverbrauch in Zusammenhang mit dem gewünschten Komfort für die Kundinnen und Kunden so tief wie möglich zu halten, indem Windschutzvorrichtungen oder Zelte aufgebaut werden und gleichzeitig darauf geachtet wird, den Regler und die Leistung der Heizstrahler möglichst zu beschränken;
4. das Departement für Volkswirtschaft und Bildung in Zusammenarbeit mit dem Departement für Finanzen und Energie, durch dessen Dienststelle für Energie und Wasserkraft mit der Ausarbeitung der Anwendungsbestimmungen zum vorliegenden Entscheid betreffend die Abweichung von Art. 24 VREN in Zusammenhang mit der Verwendung von elektrischen Heizstrahlern im Freien zu beauftragen.
5. Der vorliegende Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mittels Beschwerde in drei Exemplaren bei der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts in Sitten angefochten werden. Die Beschwerdeschrift muss eine knappe Darstellung des Sachverhalts, die Begehren, eine Begründung samt Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Beauftragten und ausserdem im Anhang den angefochtenen Entscheid (Art. 48 und 72 VVRG) enthalten.
6. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 15. Okt. 2020


Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Die Staatskanzlei stellt folgenden Empfängern eine Kopie des vorliegenden Entscheids zu:

- DEWK
- DFE
- DVB
- STK